

81 **Berichtigung des Gesetzes Nr. 1708 über
die Hochschule der Bildenden Künste Saar
und die Hochschule für Musik Saar
vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176)**

Vom 27. Oktober 2010

Die Bekanntmachung des Gesetzes Nr. 1708 über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 wird wie folgt berichtigt:

In § 43 des Artikels 1 werden nach dem Absatz (1) noch folgende Absätze eingefügt:

„(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in ihrem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können mit ihrem Einverständnis als Prüferin oder Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden.

(3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag von mindestens fünf Professorinnen und Professoren der Hochschule nach Anhörung des Senats durch die Rektorin oder den Rektor. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der/des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs eingeholt werden.

(4) Das Nähere regelt die Grundordnung.“

Saarbrücken, den 27. Oktober 2010

Der Chef der Staatskanzlei

Im Auftrag
Bettinger